

Verordnung

über das Anbringen von Hausnummernschildern in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Scharnebeck, Landkreis Lüneburg vom 18. Juni 1976

Aufgrund der §§ 1, 15, 16 Abs. 1, 22 und 45 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 21. März 1951 (Nds. GVBl. S. 79) i.V. mit der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils geltenden Fassung wird auf Beschluss des Rates der Samtgemeinde Scharnebeck vom 18. Juni 1976 für das Gebiet der Samtgemeinde Scharnebeck folgendes verordnet:

§ 1

Alle bebauten Grundstücke sind von ihren Eigentümern auf deren Kosten mit der von der Samtgemeinde Scharnebeck festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

- (1) Als Hausnummer sind Einfamilien Schilder zu verwenden. In den einzelnen Mitgliedsgemeinden sind Hausnummernschilder nur in der gleichen farblichen Gestaltung zulässig, mit der die Straßennamenschilder versehen sind.
Schmiedeeiserne oder andere erhabene Ziffern sowie Hausnummernleuchten sind zulässig.
- (2) Als Hausnummern sind Schilder von 12 cm Höhe mit 8,5 cm hohen, im Grundstrich 2 cm starken arabischen Ziffern zu verwenden (Normalschilder). Diese Schilder sind rechts neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Befindet sich dieser an der Seite der Rückseite des Gebäudes, so muss das Nummernschild an der Straßenseite des Gebäudes, und zwar unmittelbar an der Hausecke, die dem Haupteingang am nächsten liegt, angebracht werden.
- (3) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Straßenfluchtlinie und ist das Grundstück durch eine Einfriedung von der Straße abgeschlossen, so ist das Nummernschild an der Straße rechts vor dem Eingang oder der Einfahrt anzubringen.

§ 3

Die Nummernschilder sind an den Gebäuden innerhalb einer Frist von 2 Monaten, nachdem das Gebäude in Benutzung genommen worden ist oder nach Bekanntgabe der Hausnummer, in einer Höhe von 2 - 3 m anzubringen. Sie müssen stets deutlich und jederzeit lesbar sein. Schadhafte Schilder sind zu erneuern. Die Kosten für die Erneuerung und Unterhaltung der Nummernschilder gehen zu Lasten des Hauseigentümers.

§ 4

Bei Änderungen von Hausnummern sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die neue Hausnummer entsprechend der Vorschrift der §§ 1 - 3 dieser Verordnung anzubringen.

Das alte Nummernschild ist mit roter Farbe durchzustreichen, dass die Nummer lesbar bleibt. Nach Ablauf eines Jahres ist die alte Nummer zu entfernen.

§ 5

Es ist verboten, ohne Genehmigung der Samtgemeinde Scharnebeck die Hausnummernschilder zu beseitigen, zu ändern, zu verdecken oder ihre Sichtbarkeit zu beeinträchtigen.

§ 6

Ausnahmen von der vorgesehenen Anbringung können von der Samtgemeinde Scharnebeck zugelassen werden, wenn die Durchführung der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und das Gemeinwohl eine Abweichung von den Vorschriften gestattet oder der durch diese Vorschriften erstrebte Zweck in anderer Weise erreicht wird.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 - 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 22 Abs. 2 SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 DM geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Anbringen von Straßenschildern und Hausnummern in den Mitgliedsgemeinden

Scharnebeck	vom 15.04.1970
Echem	vom 11.10.1973
Hohnstorf	vom 07.07.1961

Außer Kraft.

Samtgemeinde Scharnebeck

Scharnebeck, den 18.06.1976

gez. Hübner
Samtgemeindebürgermeister

gez. Matthießen
Samtgemeindedirektor

